25.01.2019

Kleine Anfrage 1963

der Abgeordneten Anja Butschkau SPD

Ist das besondere Kirchgeld in Nordrhein-Westfalen gerecht?

In Nordrhein-Westfalen haben die evangelischen und die katholischen Kirchen die Möglichkeit, ein besonderes Kirchgeld zu erheben. Dieses wird von Nicht-Kirchenmitgliedern erhoben, wenn ihr Ehe- oder eingetragene*r Lebenspartner*in Kirchenmitglied ist und zugleich ein höheres Einkommen erzielt als das Kirchenmitglied. Damit werden sowohl Menschen zur Kirchensteuer herangezogen, die aus der Kirche ausgetreten sind oder nie einer angehört haben als auch Mitglieder anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die keine Kirchensteuern erheben.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

- 1. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen müssen Bürger*innen, die nicht Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sind, in Nordrhein-Westfalen das besondere Kirchgeld entrichten?
- 2. Wie viele Ehe- und eingetragene Lebenspartnerschaften waren in den letzten 10 Jahren in Nordrhein-Westfalen jährlich von einer Erhebung betroffen?
- 3. Wie hoch waren die Einnahmen, die die erhebenden Religionsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen in den letzten 10 Jahren jährlich aus dem besonderen Kirchgeld verbuchen konnten (nach Religionsgemeinschaft aufgeschlüsselt)?
- 4. Welche Möglichkeiten gibt es, sich vom besonderen Kirchgeld befreien zu lassen?
- 5. Wie bewertet die Landesregierung das besondere Kirchgeld unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit?

Anja Butschkau

Datum des Originals: 25.01.2019/Ausgegeben: 28.01.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de